

BGer 2C 45/2023 vom 30. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_45_2023

FR: TF 2C 45/2023 du 30 janvier 2023

IT: TF 2C 45/2023 del 30 gennaio 2023

Regeste

Aufenthaltsbewilligung, Wiederherstellung der Beschwerdefrist | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Mit Verfügung vom 8. Oktober 2021 verweigerte das Amt für Bevölkerungsdienste des Kantons Bern, Migrationsdienst, die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des irakischen Staatsangehörigen A._____ (geb. 1982) und wies ihn aus der Schweiz weg. Mit Entscheid vom 4. April 2022 trat die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern auf ein Gesuch von A._____ um Wiederherstellung der Beschwerdefrist für die Anfechtung der Verfügung vom 8. Oktober 2021 nicht ein.

E. 1.2

Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Einzelrichter, mit Urteil vom 19. Oktober 2022 ab. Dieses Urteil wurde A._____ am 24. Oktober 2022 zugestellt.

E. 1.3

A._____ gelangt mit Eingabe vom 25. Januar 2023 (Postaufgabe) an das Bundesgericht und ersucht um "eine letzte Chance". Es wurden keine Instruktionsmassnahmen angeordnet.

E. 2.1

Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde gilt als rechtzeitig erhoben, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG).

E. 2.2

Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts wurde dem Beschwerdeführer am 24. Oktober 2022 zugestellt. Dies ergibt sich aus dem Formular Sendungsverfolgung Nr. 98.34.112152.00409770 der Schweizerischen Post. Folglich begann die Beschwerdefrist am Dienstag, den 25. Oktober 2022 zu laufen und endete am Mittwoch, den 23. November 2022. Der Beschwerdeführer hat die Beschwerde am 25. Januar 2023 bei der Post aufgegeben, wie aus dem Poststempel auf dem Briefumschlag zu ersehen ist. Somit ist die Beschwerde verspätet eingereicht worden. Ein Fristwiederherstellungsgesuch gemäss Art.

50 Abs. 1 BGG wird weder ausdrücklich noch sinngemäss gestellt.

E. 2.3

Auf die verspätet eingereichte Beschwerde ist mit Entscheid der Abteilungspräsidentin als Einzelrichterin im Verfahren nach Art. 108 (Abs. 1 lit. a) BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird umständehalber ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.